



Satzung

Satzung des Radfahrervereins Adler 1908 Kuppingen e. V.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat am 1. März 1975 folgende Satzung gemäß § 57 BGB beschlossen und gemäß Ausschusssitzung vom 5. Febr. 1977 sowie der Jahreshauptversammlung vom 3. Febr. 1979 und 12. März 2011 zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend ergängt:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - Radfahrerverein "Adler" 1908 Kuppingen mit dem Zusatz e. V. (eingetragener Verein.) Die Eintragung ins Vereinsregister wurde am 30.6.75 beim Amtsgericht Böblingen vorgenommen.

Der Sitz des Vereins ist Herrenberg-Kuppingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Veranstaltung und Teilnahme an Wettkämpfen im Radsport, durch regelmäßige Gymnastik-Übungseinheiten unter Traineranleitung und durch Wanderungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweckendes Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
9. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Radsportverbandes e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V., dessen Satzungen er anerkennt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Es ist jedoch zu unterscheiden:
Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder des Vereins sind Kinder, Jugendliche, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder, 14-18 jährige Mitglieder gelten als Jugendliche.
Stimmberechtigt ist, wer im Sinne des Gesetzes (BGB § 104 ff) geschäftsfähig ist.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb:

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Ausschuss (s. § 9) durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Verlust:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss (s. § 9) durch einen schriftlichen, mit kurzer Angabe der Gründe versehener Bescheid. Zum Ausschluss kommt es ferner bei Nichtentrichtung des in der Satzung festgelegten Vereinsbeitrages innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit oder bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahres-Hauptversammlung der Mitglieder. Die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge gelten für das Kalenderjahr und sind bis 1. März zur Zahlung fällig. Der gesamte Mitgliedsbeitrag ist auch von neuen Mitgliedern zu entrichten, die erst im Laufe des Kalenderjahres in den Verein aufgenommen wurden. Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr die allgemeine Wehrpflicht ableisten, werden von der Leistung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ebenfalls freigestellt.
Für Jugendliche und Kinder wird die Beitragspflicht von der Hauptversammlung geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitglieder-Versammlung. Auf Beschluss der Mitglieder-Versammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden, der nicht nachgewiesen werden muss, zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, Auslagen werden jedoch im üblichen Umfang ersetzt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie 6 weiteren

Vereinsmitgliedern. Der Ausschuss entscheidet im Eintritts- und Ausschlussverfahren. Der Ausschuss führt die Geschäfte ehrenamtlich, Auslagen werden jedoch im üblichen Umfang ersetzt. Weitere Aufgaben und Befugnisse erhält der Ausschuss vom Vorstand. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Mitglieder-Versammlung

Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitglieder-Versammlung (Hauptversammlung) beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses, die Wahl des Vorstandes sowie weiterer Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.

Satzungsänderungen, sofern erforderlich, sind ebenfalls durch die Mitglieder-Versammlung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder

erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder-Versammlung

Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss in folgenden Fällen stattfinden:

wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält,

- a. wenn die Einberufung von mindestens 2/3 der in einer Sitzung des Ausschusses anwesenden Mitglieder beschlossen wird;
- b. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitgliedern beantragt wird.

Anzugeben sind der Zweck und die Gründe, die für den gestellten Antrag maßgebend sind. Die Einberufung der Mitglieder-Versammlung erfolgt auch hier durch den Vorstand.

§ 12 Dauer einer Wahlperiode

Der Vorstand, die Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen werden jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung abgehalten, wobei maximal die Hälfte der Funktionäre für 2 Jahre neu - bzw. wiedergewählt werden. Ihr Amt beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des 2. Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig.

Fällt ein Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die beiden Organe Ihre Aufgaben mit der verminderten Mitgliederzahl wahr.

§ 13 Niederschrift

Über die Mitglieder-Versammlung und über Ausschuss-Sitzungen ist vom Schriftführer eine unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Sollte der Schriftführer aus triftigem Grund nicht anwesend sein, wird vom Ausschuss ein Protokollführer bestimmt.

§ 14 Kassenführung

Die Haushalts-Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassenwart. Er hat alle Mitgliedschaften statistisch festzuhalten und dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten. Die Tätigkeit unterliegt der Prüfung, welche durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer vorgenommen wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Strafbestimmung

Bei Verstößen gegen die Vereinsatzung oder gegen die Interessen des Vereins hat der Ausschuss neben dem Ausschluss folgende Strafmöglichkeiten:

- a. Verweis
- b. Sperre auf beliebige Zeitdauer
- c. Amtsenthebung auf Zeit
- d. Amtsenthebung auf Dauer

Bei Punkt b - d entscheidet der Ausschuss durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Versammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den WLSB der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Herrenberg , den 12.03.2011
gez. Uwe Brodbeck
1. Vorsitzender des Vereins